

Vorauszahlungsbürgschaft

Der **Auftragnehmer**, _____
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn/Frau _____,
geschäftsmäßig _____, _____,

hat mit dem **Auftraggeber**, _____
_____, _____,

am _____ einen Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen beim Bauvorhaben
_____ Vergabe-Nr.: _____ abgeschlossen.

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin als Sicherheit für die Rückzahlung der der Auftragnehmerin seitens der Auftraggeberin zu gewährenden Vorauszahlung eine Bürgschaft über einen Höchstbetrag von EUR zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus vorgenanntem Vertrag einschließlich geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen die selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgschaft nach deutschem materiellem Recht bis zum Höchstbetrag von

EUR _____

(in Worten: EURO _____)

mit der Maßgabe, dass wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

an die Auftraggeberin zu zahlen.

Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet. Eine Befreiung von der Bürgschaftsverpflichtung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist nicht möglich.

Aus dieser Bürgschaft können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Für den Fall, dass die Auftraggeberin die gesicherten Ansprüche – ganz oder teilweise – an einen Dritten abgetreten hat, sichert diese Bürgschaft (auch) die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem neuen Gläubiger.

Wir verzichten auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB und auf das Recht zur Hinterlegung.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht früher als die gesicherte Forderung; §§ 767 Abs. 1 Satz 3, 768 BGB bleiben unberührt. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.

Sofern die Bürgschaftssumme nur einen Teil der nach dem Vertrag vom Auftragnehmer zu leistenden Vertragserfüllungssicherheit ausmacht, haften wir additiv neben etwaigen weiteren Bürgschaften bis zu dem verbürgten Höchstbetrag; § 769 BGB gilt nicht.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Ist die Bürgschaft nicht mehr auffindbar, so genügt die ausdrückliche, vorbehaltlose schriftliche Enthauptungserklärung des Auftraggebers.

Für Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Ort des Bauvorhabens. Nach Wahl des Auftraggebers können wir auch am Sitz des Auftraggebers verklagt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
Firmenstempel und Unterschrift(en) des Bürgen